

Wer soll unsere Richter wählen?

Der Richter und seine Henker

von Hermann Lei, Kantonsrat, Frauenfeld

Unser System der Richterwahlen ist nicht perfekt. Aber alle anderen Systeme sind es noch weniger.



Am 12. Oktober 2012 hat das Bundesgericht die Verfassung gebrochen: Ein mazedonischer Drogenhändler durfte wegen angeblicher völkerrechtlicher Verpflichtungen in der Schweiz bleiben. Einer der beteiligten Richter war Ives Donzallaz von der SVP. 2015 befürwortete Donzallaz wiederum den Vorrang des sogenannten «Völkerrechts» vor der Verfassung. Und im Juli 2019 beschloss das Bundesgericht, Informationen über rund 40'000 UBS-Kunden an Frankreich zu übermitteln. Für die Datenauslieferung stimmte: Ives Donzallaz, SVP.

Die SVP empfahl daher, den Anti-SVP-Bundesrichter zur Abwahl. Die Journaille tobte. Das sei ein «beispielloser Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit und die Gewaltenteilung» schäumte etwa die NZZ.

Richterwahl ist demokratisches Recht

Wirklich? In Art. 191c BV wird die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet: Ein Richter muss unter anderem unabhängig und unparteiisch sein. Insofern kann Donzallaz richten, wie er will. Entgegen landläufiger Meinung ist Justiz nicht Mathematik, sondern eine Argumentationswissenschaft. Dabei schwingt immer die eigene Wertvorstellung mit, sie bestimmt, wie das Ermessen ausgeübt wird.

Wenn ein Bundesrichter ausländisches Recht vor Schweizer Recht stellt und so unsere Verfassung und Gesetze unterläuft, ist das ein politischer Akt, den man kritisieren darf – und alle sechs Jahre muss sich ein Bundesrichter der Wiederwahl stellen. Deshalb ist eine Abwahl oder die Drohung damit keine Verletzung der Gewaltentrennung und kein Angriff auf die Unabhängigkeit der Richter sondern ein normaler demokratischer Vorgang, ein Recht.

Germanische Rechtstradition

Nichtsdestotrotz diente der Vorgang dazu, das System der Richterwahlen zu hinterfragen. Im Raum steht auch die sogenannte «Justizinitiative» – eine Art Privatprojekt eines Industriellen: Bundesrichter sollen von einer Fachkommission ausgewählt und durch das Los bestimmt werden. Denn heute ist es anders: Bei

den unteren Gerichten gibt es in der Regel eine Volkswahl, ein Überbleibsel der germanischen Rechtstradition, wo die Versammlung der freien Männer über Mitglieder der Gemeinschaft urteilte. Die mittleren Gerichte werden häufig von den Kantonsparlamenten gewählt. Die Parlamente (besonders das Bundesparlament) vergeben die Stellen inoffiziell gemäss der Stärke der Parteien. Auch bei den Volkswahlen wird meist eine Art Proporz respektiert. Wer Richter werden will, gehört deshalb in der Regel einer Partei an. Natürlich gibt es hin und wieder Richter Kandidaten, welche – nur um gewählt zu werden – einer Partei beitreten.

Der parteilose Richter ist anfällig

Das System hat gewiss Nachteile, aber auch Vorteile: Der freiwillige Proporz gibt den Richtern eine gewisse Sicherheit. Ihr Sitz ist gerechtfertigt und wird daher von den anderen Parteien nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Parteilose Richter oder Richter von Miniparteien hingegen sind ständig von der Abwahl bedroht und müssen daher ihre Rechtsprechung dem Zeitgeist anpassen oder sich Druckversuchen beugen.

Entzieht man hingegen – wie das die erwähnte Justizinitiative will – die Richterwahl der demokratischen Ausmarchung und übergibt sie einer «Fachkommission», so führt das entgegen der Absicht zu vermehrter Politisierung der Wahl. Entscheidend wird dann, wie die Fachkommission politisch zusammengesetzt wird. Es kommt zu Hinterzimmer-Absprachen und intransparentem Gerangel.

Ich komme deshalb zum Schluss, dass unser System der Richterwahlen nicht perfekt ist. Aber alle anderen Systeme sind es noch weniger.

Hermann Lei



ZANETTI
CH-7742 POSCHIAVO
Telefon 081 844 09 08
Telefax 081 844 10 20
Mail: info@zanettispecialita.ch
www.zanettispecialita.ch

Filiale Bahnhof Chur
(nur 1 Minute vom
Billettschalter entfernt)
Telefon 081 253 60 60